

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 192

ausgegeben am 27. Juli 2007

Gesetz

vom 23. Mai 2007

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBI.
1986 Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 2006, LGBI. 2006
Nr. 121, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27

Passregister

1) Das Ausländer- und Passamt führt über die ausgestellten Reisepässe
ein Passregister. Das Passregister kann Daten nach Art. 16 enthalten.

2) Zur Identitätsabklärung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer
Aufgaben nach Art. 25b Abs. 4 kann die Landespolizei durch ein Abruf-
verfahren Einsicht in das Passregister nehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef